

## ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN

Stand Dezember

2020 ("AKB ")

**TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH**

Gaisbergerstraße 50

4031 Linz / Österreich

Tel. +43 732 / 6593-0

FN 268626 p HG Linz

Mail: [marketing@tms-at.com](mailto:marketing@tms-at.com), Internet: [www.tms-at.com](http://www.tms-at.com)

EXTERNES DOKUMENT

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	3
2. GELTUNG UND ALLGEMEINES .....	4
3. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG / PFLICHTEN DES AN .....	5
4. PREISE .....	6
5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN .....	7
6. SUBVERGABEN .....	8
7. DOKUMENTATION.....	9
8. PRÜFUNGEN / BEGLEITENDE KONTROLLE .....	10
9. Gefahren- und Eigentumsübergang.....	11
10. VERSAND .....	11
11. TERMINE / RÜCKTRITT / VERTRAGSSTRAFE.....	12
12. GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG DES AN .....	15
13. VERSICHERUNGEN.....	17
14. ABNAHME .....	17
15. EXPORTLIZENZ.....	18
16. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND.....	18
17. DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT .....	20
18. HÖHERE GEWALT .....	22
19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	23
20. VERTRAGSSPRACHE, RECHT UND RICHTSSTAND .....	24
1. FIRMEN-, PROJEKTSPEZIFISCHE DATEN .....	Anhang 1

**1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1.1. *In diesen AKB gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:*

<b>AG</b>	= Auftraggeber (Firmenname und Anschrift siehe <b>Anlage 1</b> )
<b>AN</b>	= Auftragnehmer bzw die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson
<b>Bestellung</b>	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.
<b>EA</b>	= Endabnehmer der Gesamtanlage (der Auftraggeber des AG)
<b>Engineering Leistung</b>	= in der Bestellung explizit als solche bezeichnete Entwicklungs-, Planungs- und/oder Konstruktionsleistungen zur Herbeiführung eines vorgegebenen Erfolges bzw einer bestimmten Funktion.
<b>Gesamtanlage</b>	= Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, deren Teil die Lieferungen/Leistungen des AN bilden.
<b>Kundenvertrag</b>	= Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage.
<b>Lieferungen/Leistungen</b>	= Alle vom AN gemäß Bestellung samt Anlagen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine ebenfalls in dieser Bedeutung zu verstehen ist. Der Begriff Lieferung/Leistungen umfasst auch Engineering Leistungen, wenn und insoweit in diesen AKB für Engineering Leistungen explizit keine abweichende Regelung getroffen wird.
<b>Parteien</b>	= AG und AN
<b>Projekt</b>	= Das vom AG gemäß Bestellung samt Anlagen beauftragte Vorhaben bzw Ziel, = das vom AN unter Berücksichtigung der vom EA und/oder AG gemachten Vorgaben wie etwa Zeit, Qualität und Funktionen eigenverantwortlich umgesetzt bzw erreicht werden muss.
<b>Projektterminplan</b>	= ist eine vom AN laufend aktuell zu haltende verbindliche Projektrealisierungsplanung, welche auf Grundlage des vom EA vorgegebenen, in der Bestellung genannten Liefertermins die vom AN rechtsverbindlich einzuhaltenden Zwischentermine enthält und als maßgebende Grundlage für die darauf aufbauende Projektorganisation dient.

## **2. GELTUNG UND ALLGEMEINES**

### *2.1. Geltungsbereich*

Die gegenständlichen AKB finden auf sämtliche – auch künftigen – Bestellungen zwischen AG und AN Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Wenn und soweit Bestimmungen dieser AKB Abweichendes für die Erbringung von Engineering Leistungen und/oder Montage- und Inbetriebnahmeleistungen durch den AN vorsehen, wird im Folgenden ausdrücklich darauf verwiesen.

Dem AN wurden die aktuellen AKB im Vorfeld der Bestellung bei rechtsgeschäftlicher Kontaktaufnahme übermittelt; ferner sind die AKB des AG auf der Website des AG unter [www.valianttms.com](http://www.valianttms.com) abrufbar. Der AN wurde auf die Bedeutung und Geltung der AKB für die beabsichtigte Zusammenarbeit ausdrücklich hingewiesen.

Bedingungen des AN (z. B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Bedingungen des AN, selbst wenn diesen nicht schriftlich widersprochen werden sollte.

### *2.2. Änderung der AKB*

Die Bestimmungen dieser AKB können vom AG jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden, wobei solche Änderungen durch Zusendung des Vertragstextes an eine vom AN bekanntgegebene E-Mail-Adresse kundgemacht werden. Widerspricht der AN den Änderungen nicht binnen 10 Arbeitstagen ab nachweislichen Zugang der vorgenannten Kundmachung schriftlich per E-Mail, so gelten die geänderten AKB als angenommen. Im Fall des Widerspruchs des AN gelten die AKB in der Fassung vor den kundgemachten Änderungen fort.

### *2.3. Vertragsgrundlagen / Klärung von Widersprüchen*

Für die projektgegenständliche, zwischen AN und AG geschlossene Auftragsbeziehung gelten die folgenden Vertragsgrundlagen in der folgenden inhaltlichen Reihenfolge:

- a) die Bestellung einschließlich sämtlicher darin angeführter Anlagen (Verhandlungsprotokoll etc),
- b) diese AKB,
- c) die dem AN zur Verfügung gestellten Auftragsgrundlagen des EA (Lastenheft, Kundenspezifikation etc) inklusive den technischen Ausführungsrichtlinien,
- d) alle für die sach- und fachgerechte Ausführung der Leistung maßgeblichen Vorschriften, Normen und geltenden Regeln der Technik,
- e) sämtliche gesetzlichen, landesüblichen und werksspezifischen Sicherheitsvorschriften.

In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Weist der AN den AG auf eine Unklarheit und/oder einen Widerspruch in den Projektunterlagen nicht ehestmöglich hin, kann sich der AN auf die Unklarheit oder den Widerspruch nicht berufen, sondern gilt in Bezug auf diese Fragestellung die Auslegung und das Verständnis des AG bzw des EA. Kommt der AN zum Schluss, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche, in den ihm zur Verfügung gestellten Auftragsgrundlagen nicht angeführte Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, so hat er diese eindeutig und zweifelsfrei zu beschreiben und dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### 2.4. *Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen*

Erklärungen von Mitarbeitern des AG betreffend den Abschluss oder die Änderung von Bestellungen oder Nachträgen zu Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von einer hierzu vertretungsbefugten Person des AG, insbesondere die Einkaufsabteilung des AG, abgegeben und danach schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bestätigt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur dann berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung darüber vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Abrufe aus Rahmenvereinbarungen, welche innerhalb des mit dem AN vereinbarten Rahmen ohne Zustimmung der Einkaufsabteilung des AG abgerufen werden dürfen.

#### 2.5. *Freigaben / Zustimmung*

Vom AG und/oder Dritten (z.B. den EA) erteilte Zustimmungen oder Freigaben entheben den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung einer ordnungs- und vertragskonformen Lieferung/Leistung.

### **3. LEISTUNGSAUSFÜHRUNG / PFLICHTEN DES AN**

#### 3.1. *Allgemeine Leistungspflichten des AN*

Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN werden Teil einer für den EA zu errichtenden komplexen Gesamtanlage, in welcher mehrere Unternehmen ineinandergreifende und/oder aufeinander aufbauende Leistungen erbringen müssen. Der AN akzeptiert, übliche Änderungen der projektgegenständlichen Lieferungen/Leistungen bis zum bedungenen Endtermin durchzuführen. Kann der AN bestimmte Projektänderungen nicht erbringen, hat er dies dem AG ehestmöglich schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe darzulegen, andernfalls er zur Leistungserbringung verpflichtet ist.

Der AN verpflichtet sich, (Projekt-)Änderungen und/oder (Projekt-)Anpassungen und die damit eventuell verbundenen Auswirkungen unverzüglich und verbindlich in einen dahingehend laufend zu aktualisierenden Projektterminplan einzuarbeiten, dass der vom EA vorgegebene, in der Bestellung dargelegte Endtermin eingehalten wird bzw abgesichert ist. Die jeweils aktualisierte Liefer- und Leistungsplanung (Projektterminplan) ist dem AG und dem EA für deren weitere Projektrealisierungsplanungen als verbindliche Projektabwicklungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung, einen jeweils aktuell zu haltenden Projektterminplan auszuarbeiten, stellt eine dem AN obliegende Hauptleistungspflicht dar.

Wenn und soweit vom AN (auch) Engineering Leistungen erbracht werden, ist der AN ergänzend zur Führung eines laufend zu aktualisierenden Projektterminplans verpflichtet, dem AG in regelmäßigen Abständen oder nach Aufforderung durch den AG vorrausschauende und verbindliche Engineering-Fortschrittsberichte (auszufüllen im Dokument: Komponentenstatus) zu übermitteln.

#### 3.2. *Verbesserungsvorschläge*

Hat der AN aufgrund der ihm obliegenden Fachkenntnis Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der Bestellung oder werden ihm Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand bekannt, ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen zu warnen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung vorzulegen.

Abänderungen oder Ergänzungen der Bestellung dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

### *3.3. Qualitätssicherung*

Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die obigen Grundsätze sowie die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen, insbesondere ISO 9001 – 9004; ISO 14001, ISO 27001, ISO 45001 sowie, wenn erforderlich, die VDA 6.4 Norm anzuwenden.

Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN und seiner Sublieferanten jederzeit nach vorheriger Terminabsprache zu auditieren (vgl Punkt 8.1). Der AN verpflichtet sich, die ihm obliegenden Leistungs- und Duldungspflichten (Auditierung etc) und Qualitätsmaßnahmen rechtsverbindlich seinen Sublieferanten zu überbinden.

### *3.4. Schutz vor Pflanzenschädlingen*

Der AN verpflichtet sich und seine Subauftragnehmer, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen sämtliche gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, einzuhalten. Der AN wird den AG hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter aus der Verletzung dieser gesetzlichen Vorschriften schad- und klaglos halten.

### *3.5. Gesetzliche Ansprüche*

Der AN hat bei Erbringung seiner Leistungen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung des AN gegenüber dem AG alle für den Einsatzort der Gesamtanlage maßgebenden öffentlich-rechtlichen, insbesondere auch arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

## **4. PREISE**

### *4.1. Angebotspreis als Pauschal festpreis:*

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise ohne Umsatzsteuer (Pauschal festpreis), die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten.

### *4.2. Preisstellung / Angebotskalkulation*

Der AN erklärt, seine Preiskalkulation auf Basis eingehender Erhebungen, dem Studium der verfügbaren Unterlagen, der Kenntnis der Sachlage sowie unter Berücksichtigung aller zur vollständig und funktionalen Leistungserbringung notwendiger Arbeiten und Aufwendungen erstellt zu haben.

Die Angebotspreise beinhalten sämtliche Kosten, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in allen Ländern, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen wie insbesondere die Kosten für Lizenzen, Softwareprogramme und Versicherungen, Fahrtspesen, Nächtigungskosten, Kosten für die vereinbarungskonforme oder dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dokumentation, technische Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, die Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der AN bei Lieferungen ins Ausland zur Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren) sowie zur Tragung sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben verpflichtet.

Der AG trägt in Zusammenhang mit den vom AN zu erbringenden Leistungen nur dann und nur insoweit Kosten und/oder sonstige Aufwendungen, als diese Verpflichtungen in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind.

Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Preise und Kalkulationsgrundlagen, wie diese der Hauptbestellung zu Grunde lagen.

#### 4.3. *EURO*

Die Zahlungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in EURO, sofern ausdrücklich und schriftlich nicht anders vereinbart. Maßgeblich ist jener Wechselkurs, der am Tag der Bestellung gilt.

### 5. **ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

#### 5.1. *Rechnungslegung*

Rechnungen sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummer samt jeweils zugehörigen Positionsnummern etc. in 1-facher Ausfertigung beim AG zu Handen der in **Anlage 1** genannten Rechnungsadresse einzureichen. Die Rechnung muss prüffähig sein.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit (z.B. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, Recipient is liable vor VAT) auch die Warenbewegung (Intrastat-Daten) anzuführen.

Sämtliche Rechnungen müssen die in Österreich und/oder im Einsatzland geltenden gesetzlichen Mindestinhalte und Formvorschriften erfüllen.

#### 5.2. *Steuerklausel*

Der AN ist insbesondere im Falle der Erbringung von Leistungen in verschiedenen Einsatzländern verpflichtet, den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Der AN ist verpflichtet, jenen Aufforderungen des AG, welche dieser dem AN zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen stellt (z.B. Vorlage von Freistellungsbescheinigungen, Ansässigkeitsbescheinigungen), unverzüglich nachzukommen. Erwächst dem AG aus allfälligen Versäumnissen des AN ein Schaden (zB Zahlungen an die Finanzbehörde), hat der AN den AG für solche Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.

#### 5.3. *Zahlung*

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen. Die vereinbarungskonforme Leistungserbringung wie insbesondere auch die Lieferung einer ordnungsgemäßen Dokumentation ist Fälligkeitsvoraussetzung.

#### *5.4. Fehlende Leistungsanerkennung*

Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und stellt damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen etc. dar.

#### *5.5. Haftrücklass*

Der AG hat das Recht, einen vereinbarten Haftrücklass als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Garantiefrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

#### *5.6. Schlussrechnung*

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Schlussrechnung über alle gemäß der Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

#### *5.7. Zurückbehaltung / Aufrechnung*

Der AG behält sich das Recht vor, im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder sonstigen dem AG gegenüber dem AN zustehenden Ansprüchen, gleich welcher Rechtsnatur diese sein mögen, Zahlungen an den AN zurückzuhalten oder diese mit Gegenforderungen des AG aufzurechnen. Das Aufrechnungsrecht des AG umfasst auch Forderungen, die bestimmten, mit dem AG verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen, die in rechtlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem AG stehen, gegenüber dem AN zustehen. Der AN ist nicht berechtigt, fällige Forderungen des AG oder Lieferungen zurückzuhalten oder mit diesen aufzurechnen.

## **6. SUBVERGABEN**

### *6.1. Genehmigung*

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben zu informieren und vor einer beabsichtigten Subvergabe die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung obliegt im ausschließlichen Ermessen des AG. Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Subvergabe zur Verfügung zu stellen. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich.

Beauftragt der AN einen Subauftragnehmer, ohne vorher die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, stellt dies einen wichtigen Grund dar, der den AG berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag oder Teilen desselben zurückzutreten oder diesen zu kündigen.



## 6.2. *Wertschöpfung*

Für den Fall, dass gemäß den Auflagen der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder einer anderen Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen ein festgelegter Mindestanteil des an den AN vergebenen Auftrages aus Wertschöpfungsgründen in einem bestimmten Land erbracht werden muss oder bestimmte Ursprungszeugnisregelungen eingehalten werden müssen, haftet der AN dem AG für eine Verletzung dieser Verpflichtungen und hat den AG für sämtliche (Mehr-)Kosten schad- und klaglos zu halten, wenn und insoweit der AG den AN auf diese Umstände hingewiesen hat.

Der AN räumt dem AG und/oder der ÖKB oder der jeweiligen anderen Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitution jeweils das Recht ein, die diesbezüglichen Auflagen entgeltfrei zu prüfen.

## 7. **DOKUMENTATION**

### 7.1. *Umfang / Qualität*

Der AN verpflichtet sich, dem AG fristgerecht eine ordnungsgemäße und sorgfältig ausgearbeitete, den gesamten Bestellumfang umfassende Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation hat dem AG zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt, spätestens zum Zeitpunkt SOP (Start of Production) übergeben zu werden und als Mindeststandard dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Soweit sich aus dem konkreten Geschäftsfall keine anderen Anforderungen ergeben und der AG über Nachfrage des AN keine anderen Angaben macht, hat die Dokumentation in deutscher Sprache sowie in der Landessprache des Aufstellungsortes der Anlage erstellt zu werden.

### 7.2. *Versanddokumentation*

Die Versanddokumentation hat den Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG zu entsprechen. In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikationsnummer, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung, unter anderem zur eindeutigen Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes, klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

### 7.3. *Ursprungsdocumentation*

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen.

Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

Ursprungszeugnis:

Das Ursprungszeugnis ist auf Aufforderung durch den AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und/oder vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

*Ursprungsbestätigung:*

Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Aufforderung durch den AG vom AN für jedes Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch die Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

#### *7.4. Prüfdokumentation*

Die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation besteht, sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, mindestens aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten. Der AN ist verpflichtet, die für die Prüfungen erforderliche Prüfdokumentation und bei Verpackungsprüfung die Packlisten bereitzustellen.

Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer des AG bei der Prüfung mit Inhaltsverzeichnissen versehen in den von diesem vorgegebenen Datenformaten getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form innerhalb der bedungenen Frist vorzulegen und/oder zu übersenden und/oder in der verlangten Anzahl zu übergeben.

#### *7.5. Montagedokumentation*

Sämtliche Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Montage erforderlich oder zweckmäßig sind, müssen vom AN dem Projektterminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf angeschlossen werden.

#### *7.6. CE-Kennzeichnung*

Der AN verpflichtet sich, für sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen eine gültige CE-Bestätigung schriftlich auszustellen und dem AG die erforderlichen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation und Fertigstellung der Gesamtanlage notwendigen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen.

## **8. PRÜFUNGEN / BEGLEITENDE KONTROLLE**

### *8.1. Prüfungen*

Der AN räumt dem AG und dem EA und den von diesen beauftragten Personen sowie den zuständigen Behörden das Recht ein, die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten jederzeit zu prüfen. Zu den Überprüfungsrechten gehören unter anderem die Überprüfung der Planung und Fertigung in Bezug auf die Einhaltung der geschuldeten Qualität und vorgegebenen Terminen (Leistungsfortschrittsprüfung etc), insbesondere auch die Überprüfung der Einhaltung der für den Auftrag einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Normen, Probenahmen, Kontrolle der Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit den Angaben in den Listen, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragte sowie den zuständigen Behörden Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Subunternehmern zu gewähren und den AG laufend über den tatsächlichen Terminfortschritt zu informieren und absehbare Verzögerungen bekannt zu geben. Der AN verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen eine Projektrealisierungsplanung durchzuführen, diese laufend zu aktualisieren und dem AG unaufgefordert zu übermitteln (aktueller Projektterminplan).

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam des AG selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an einer solchen Endprüfung durch den AG oder EA teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für z.B. auch Umstapeln, Öffnen/Verschließen der Kisten etc., für eine vollständige Prüfung zur Verfügung.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. – soweit nicht anders lautend vorgeschrieben – ungestrichen und vormontiert zur Prüfung bereitzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie etc., auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht erklärt wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

## 8.2. *Kosten*

Der AN bzw. der AG/der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst. Im Falle eines negativen Prüfergebnisses, das auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu tragen.

## 9. **Gefahren- und Eigentumsübergang**

Als Stichtag für den Übergang der Haftung für Gefahr und Zufall gilt zwischen AG und AN der Ablauf des Tages der Abnahme der vom AN insgesamt zu erbringenden Lieferungen und Leistungen durch den EA als vereinbart. Soweit in den Auftragsgrundlagen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt der Gefahrenübergang mit der vom AG bestätigten Übernahme der Lieferungen durch den AG an der Verwendungsstelle der Lieferungen/Leistungen. Als Verwendungsstelle gilt der dem AN bekannt gegebene Bestimmungsort der Lieferungen/Leistungen, in der Regel das Werk des EA als vereinbart.

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

## 10. **VERSAND**

### 10.1. *Versandbedingungen*

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG. Sämtliche vom AG gemachte Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Soweit vom AG keine Versanddispositionen bzw. Versandbedingungen vorgeschrieben wurden, hat der AN die für den AG terminsichernde und kostengünstigste Versandart zu wählen. Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der Einkaufsabteilung des AG herzustellen. Der AG behält sich vor, die Versanddispositionen den aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen.

Sofern in der Bestellung nichts anderes vorgeschrieben wurde, gelten als Lieferkonditionen für Lieferungen aus dem Inland und Ausland: DPU (Geliefert benannter Ort entladen, Delivered at Place Unloaded) gemäß Incoterms 2020.

## **11. TERMINE / RÜCKTRITT / VERTRAGSSTRAFE**

### *11.1. Liefertermin:*

Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen und Leistungen vereinbarungs- und fristkonform zu den im Projektterminplan abgestimmten Zwischenterminen zu erbringen.

### *11.2. Gefahr von Terminverzögerungen, Forcierungsmaßnahmen*

Ist dem AN erkennbar, dass die vereinbarten Fristen und Termine und/oder der vom EA vorgegebene Endtermin und/oder Terminplan, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden können, ist er bei sonstiger Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung gegenüber dem AG verpflichtet, den AG (i) unter Angabe der Gründe sowie (ii) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht). Verletzt der AN die ihm obliegende Warnpflicht, verliert er gegenüber dem AG das Recht, von ihm nicht zu vertretende Kosten- oder Terminverzögerungen gegenüber dem AG geltend zu machen. Dies mit dem Verständnis, dass er dem AG die (Wahl-)Möglichkeit genommen hat, ihn treffende Warnpflichten fristgerecht gegenüber dem EA nachzukommen und/oder entsprechende Forcierungsmaßnahmen einzuleiten.

Hat der AN seine ihm obliegende Warnpflicht erfüllt und ist ihm eine termingerechte Leistungserbringung aus von ihm nicht zu vertretenden Terminverzögerungen (trotz der den AN treffenden Verpflichtung, alle ihm möglichen Forcierungsmaßnahme zu erbringen, siehe unten) nicht (mehr) möglich, verschieben sich die vereinbarten Liefertermine bzw verlängern sich die dem AN gesetzten Leistungsfristen maximal um den Zeitraum der Terminverzögerungen, die vom AN nicht zu vertreten sind. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, stehen dem AN gegenüber dem AG nicht zu. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 11.7 unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzögerungen wieder aufgeholt und Verzüge weitestgehend minimiert werden. Der AN ist insbesondere verpflichtet, Verzögerungen im Projekt durch eigene Beschleunigungsmaßnahmen (Forcierungsmaßnahmen) aufzuholen.

### *11.3. Rücktritt*

Der AG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen unter Setzung einer dem Grad der Vertragsverletzung angemessenen Nachfrist zu einem gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritt berechtigt. Vertragsverletzungen, die den AG zum Rücktritt berechtigen, sind unter anderem solche Liefer- oder Leistungsverzüge bei Zwischen- oder Endterminen oder solche Mängel in den Lieferungen und Leistungen, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden. Die Verpflichtung des AN zur Bezahlung einer Vertragsstrafe schränkt das Rücktrittsrecht des AG nicht ein.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten, insbesondere wenn

- dem AN eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist
- wenn der AN zur Erfüllung des Vertrages offenkundig nicht bereit ist;
- wenn der AN offensichtlich nicht in der Lage ist, die Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen;
- wenn der AN offensichtlich nicht in der Lage ist, die Erfüllung der bedungenen Lieferungen/Leistungen nachzuholen; oder
- wenn der AN trotz zweimaliger Aufforderung durch den AG keine vorausschauenden, verbindlichen Planungsübersichten und Fertigungsfortschrittbereiche, dh keinen Projektterminplan führt oder diesen nicht laufend aktualisiert und/oder einen solchen dem AG nicht übermittelt;
- wenn sich die Vermögenslage des AN wesentlich verschlechtert.

#### *11.4. Ersatzvornahme*

Besteht die konkrete Gefahr, dass dem EA oder anderen Personen aus vom AN zu vertretenden Gründen Ansprüche und/oder Rechte gegenüber dem AG erwachsen, ist der AG, ohne hierfür zuvor vom Vertrag zurücktreten zu müssen, berechtigt, auf Kosten des AN alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, Leistungen zu erbringen und Maßnahmen zu veranlassen (Ersatzvornahmen), um die Entstehung oder Geltendmachung derartiger Ansprüche bzw. Rechte des EA zu vermeiden.

Eine solche alle vorstehend beschriebenen Maßnahmen umfassende Ersatzvornahme, welche auch durch Dritte erfolgen kann, darf erst nach Ablauf einer dem AN schriftlich bekannt zu gebenden angemessenen Nachfrist erfolgen, es sei denn, (i) dem AN sind im Rahmen der Vertragserfüllung schon mehrere Nachfristen faktisch zur Verfügung gestanden oder (ii) der AN ist offensichtlich nicht in der Lage, die geschuldeten Lieferungen/Leistungen zeitgerecht nachzuholen oder (iii) der AN erklärt oder gibt zu erkennen, dass er nicht bereit ist, die von ihm zu erbringenden Lieferungen/Leistungen zu den ihm vorgegebenen Leistungsfristen zu erbringen.

Das Recht des AG, auf Kosten des AN Ersatzvornahmen einzuleiten, ohne hierfür zuvor vom Vertrag zurücktreten zu müssen, besteht auch dann, wenn der AN keine vorausschauende verbindliche Liefer- und Leistungsplanung vornimmt, dh keinen aktuellen Projektterminplan führt oder einen solchen nicht laufend aktualisiert und es dem AG dadurch nicht möglich ist, selbst eine vorausschauende koordinierte Projektrealisierung durchzuführen.

Die Durchführung einer entsprechenden Ersatzvornahme befreit den AN nicht von der Erbringung weiterer Leistungen, wenn und soweit solche geschuldet und von den Leistungen, die Gegenstand der Ersatzvornahme waren, abgrenzbar sind. In diesem Fall gilt die Durchführung der Ersatzvornahme in deren Umfang als Teilrücktritt vom Vertrag, wobei sich der AG insbesondere das Recht vorbehält, neben den Kosten der Ersatzvornahme selbst auch sämtliche weitere Schäden, die dem AG in Folge der Nicht-Leistung seitens des AN entstanden sind, gegenüber dem AN geltend zu machen.

#### *11.5. Einlagerung*

Sollten die vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen verlängern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Fällige Vertragsentgelte können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. begehrt werden. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

#### *11.6. Vorzeitige Erfüllung:*

Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

#### *11.7. Vertragsstrafen für Verzug:*

Hält der AN die in der Bestellung vereinbarten und/oder von ihm im Rahmen der Auftragsabwicklung bestätigten Zwischen- oder Endtermine aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, hat er für die Dauer der Verzögerungen und, sofern in der Bestellung keine abweichenden Vertragsstrafen vereinbart wurden, folgende sich vom Netto-Gesamtbestellwert zu berechnende verschuldensunabhängige Vertragsstrafen zu bezahlen:

- a) Verzug mit sonstigen Lieferungen/Leistungen (einschließlich Engineering Leistungen)  
1 % (ein Prozent) je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % (zehn Prozent) des Netto-Gesamtbestellwertes;
- b) Verzug mit Dokumentation  
0,5 % (null komma fünf Prozent) je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % (fünf Prozent) des Netto-Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges und besteht so lange, als die Geschäftsführung des AG auf deren Geltendmachung nicht rechtswirksam schriftlich verzichtet. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierenden Haftungen. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Ansprüche des AG (zB Vertragsrücktritt, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Erfüllung, Unterlassung etc) bleiben unberührt.

#### *11.8. Stornierung*

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Das Recht auf Geltendmachung von entgangenem Gewinn steht dem AN nicht zu. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

#### *11.9. Sistierung*

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen unverzüglich im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Der AN erklärt, aus Sistierungen bis maximal 3 Monate keine Forderungen zu stellen und verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

#### *11.10. Bonität des AN*

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenz-, Ausgleichs- oder sonstigen Sanierungsverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen.

Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

Ferner gelten die vereinbarten Zahlungsmodalitäten einvernehmlich wie folgt geändert:

Sämtliche vom AG an den AN vor Abnahme zu leistenden (Teil-)Entgelte werden erst nach erfolgter Abnahme der Gesamt- oder Teilanlage durch den EA zur Zahlung fällig. Die nach Rechnungslegung durch den AN vereinbarten Zahlungsfristen sind auch in diesem Fall anzuwenden.

## **12. GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG DES AN**

### *12.1. Allgemeines*

Soweit im Folgenden keine spezielleren Regelungen getroffen werden, gelten auf das bestellgegenständliche Auftragsverhältnis die gesetzlichen gewährleistungsrechtlichen und schadenersatzrechtlichen Regelungen, welche durch die gegenständlichen Regelungen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden sollen.

### *12.2. Garantiezusage des AN*

Der AN garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen bestell- und projektgemäß sowie mangelfrei ausgeführt werden, die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den gesetzlichen und sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks sowie den einschlägigen Normen entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz am Einsatzort geeignet sind. Der AN garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen nach den am Einsatzort geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sowie auf dem metrischen System, falls nicht anders lautend vereinbart, aufgebaut sind bzw werden. Im Falle des Fehlens derartiger entsprechender, expliziter Normen, Vorschriften und/oder Standards, hat der AN geeignete, taugliche, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich anzuwenden.

### *12.3. Leistungsgarantie*

Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller Projektvorgaben und bedingener Leistungswerte (z.B. Anlagenverfügbarkeit, Taktzeiten) entsprechend der letztgültigen Bestelldokumentation und der sonstigen Vertragsbestandteile.

Der AN garantiert, alle zur Erreichung der bestellgegenständlichen Projektvorgaben erforderlichen zusätzlichen Lieferungen und Leistungen ehestmöglich zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass alle spezifizierten Leistungsdaten erreicht und eingehalten werden. Zusätzlicher Personalaufwand für die Erreichung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.

#### *12.4. Verzicht auf Mängelrüge*

Der AN verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf eine dem AG allfällig obliegende Mängelrügepflicht und erklärt, dem AG eine verspätete oder verzögerte Schadensmeldung nicht einzuwenden.

Der AN hat auf seine Kosten und nach Wahl des AG Mängel durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernissen, die im Zweifel vom AG bestimmt werden, zu beheben. Die Wahl, ob die Mängel durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung beseitigt werden sollen oder stattdessen der AG zur Preisminderung bzw. Wandlung berechtigt ist, obliegt ausschließlich dem AG.

#### *12.5. Garantiefrist, Mängelbehebung*

Die Garantiefrist beträgt, falls in der Bestellung nicht explizit anders vereinbart, 36 Monate ab Abnahme der Gesamtanlage durch den EA.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Ersatzteile beginnen die Garantiefristen jeweils mit dem Zeitpunkt der erfolgreichen Inbetriebnahme der Bauteile.

#### *12.6. Haftung*

Der AN haftet dem AG für alle wie immer gearteten mittelbaren und unmittelbaren Mängel und Schäden, die durch fehlerhafte oder nicht vertragskonforme Ausführung der Lieferungen und Leistungen entstehend oder entstanden sind. Der AN haftet für sämtliche Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdokumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind. Der AN verpflichtet sich, den AG gegen jegliche Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten, sofern die Ansprüche Dritter aus der fehlerhaften Liefer-/Leistungserbringung des AN oder dessen Subunternehmer resultieren.

#### *12.7. Verpflichtung zur Mängelbehebung*

Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Mängel auf Kosten des AN ohne Einholung von Kostenangeboten selbst beheben oder beheben lassen. Angemessen im Sinne dieser AKB ist stets die kürzest mögliche Frist.



Der AG ist berechtigt, insbesondere in terminkritischen Phasen (z.B. Probetrieb) kleinere Mängel, deren Mängelbehebungskosten insgesamt maximal einen Betrag in Höhe von EUR 10.000,-- netto betragen, auf Kosten des AN ohne vorherige Information des AN zu beheben, wenn und insoweit eine Mängelbehebung durch den AN vor Ort nicht kurzfristig möglich ist. Die Garantieverpflichtungen des AN werden durch solche geringfügigen Unterstützungsleistungen des AG nicht beeinträchtigt und bleiben dadurch unberührt.

Der AG ist in dringenden Fällen jedenfalls berechtigt, Mängel nach Verständigung des AN ohne Nachfrist auf Kosten des AN selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden. Bei Gefahr in Verzug kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen.

Der AG wird den AN über die Behebung von Mängeln unverzüglich informieren.

Der AG kann auch dann, wenn er dem AN ohne besonderen Grund keine Verbesserungsmöglichkeit eröffnet hat, sondern vielmehr die Mängel selbst oder durch Dritte beheben lässt, jedenfalls jene Kosten begehren, die der AN hätte aufwenden müssen, wenn der AG dem AN die Möglichkeit zur Verbesserung eingeräumt hätte.

Sämtliche Kosten, die dem AG aufgrund einer mangelhaften Lieferung und/oder Leistung des AN entstehen (Überprüfungskosten, Gutachterkosten etc.), sind dem AG vom AN verschuldensunabhängig zu ersetzen.

#### *12.8. Bankgarantie*

Für den Fall, dass der AN dem AG aus oder in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Bestellung eine Bankgarantie oder eine ähnliche abstrakte Sicherung eines Dritten übergibt, gilt diese dem AG gegenüber abgegebene Sicherung als für jegliche aus oder in Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung resultierende Nicht- oder Schlechterfüllung abgegeben.

### **13. VERSICHERUNGEN**

Der AN ist verpflichtet, eine den Lieferungen/Leistungen entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie die Lieferung/Leistung ausreichend zum Neuwert zu versichern und die Versicherung über die Dauer der Projektlaufzeit aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss weltweit Gültigkeit haben. Der AG hat das Recht, projektspezifisch in Einzelfällen eine höhere Versicherung zu verlangen. Über Ersuchen des AG ist der AN verpflichtet, dem AG die Versicherungspolizen von den abgeschlossenen Versicherungen vorzulegen.

### **14. ABNAHME**

Die Abnahme der vom AN zu erbringenden Lieferungen/Leistungen erfolgt nach Beendigung der vereinbarten Probetriebszeit nach erfolgreicher Absolvierung eines positiven Leistungstests der Gesamtanlage. Mit dem Beginn des Probetriebes sind weder der Gefahrenübergang noch der Beginn der Gewährleistungsfrist verbunden.

Die Abnahme erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des AN einschließlich der vorgegebenen Leistungskriterien der Anlage;
- ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen;
- Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokolls, wonach der Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde.

Der AG ist berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.

Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen.

## **15. EXPORTLIZENZ**

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen; andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

## **16. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND**

### *16.1. Rechte Dritter*

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen/Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Immaterialgüterrechte, Urheberrechte, Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

### *16.2. Geheimhaltung, Werbung*

Der AN ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, beigestellte Ausführungsunterlagen, Dokumentationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse etc., die ihm durch die Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangen ("vertrauliche Informationen"), gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und sie ausschließlich für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen und Unterlagen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Mitarbeitern und anderen Personen, die im Rahmen der Erfüllung der Bestellung von vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen müssen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schad- und Klagloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass er, seine Mitarbeiter oder seine Vertragspartner Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des AG verletzen, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

Sämtliche dem AN übergebene Unterlagen und angefertigte Kopien über vertrauliche Informationen sind auf Aufforderung des AG unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Dies schließt die Herausgabe oder Löschung aller Arbeitsergebnisse und sämtlicher Informationen auf Datenträgern und Sicherungsdokumententrägern (Back-ups) ein.

### *16.3. Urheberrecht*

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

### *16.4. Erfindungen und Verbesserungen*

Der AN erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich (i) für sich und verbindlich für seine jeweiligen Rechtsnachfolger sowie (ii) für seine Mitarbeiter und deren Rechtsnachfolger sowie (iii) für seine Subunternehmer, auf sämtliche von ihm oder seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung (Auftragsrealisierung) unmittelbar oder mittelbar geschaffenen oder künftig noch geschaffenen Arbeitsergebnisse und Schöpfungen, wie insbesondere sämtliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (wie zB Software, Programme, Texte, Graphiken, graphische und konzeptuelle Gestaltungen (Designs), Datenbanken, Bilder, Layouts, Ideen, Konzepte, Pläne, Logos, Skizzen, etc) und die daran möglicherweise entstandenen Rechte, insbesondere aber nicht ausschließlich Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Rechte an Konzepten, Ideen und Erfindungen sowie sonstige nicht sonderrechtlich geschützte Rechte (sämtliche vorstehend genannte Rechte gemeinsam die "IP-Rechte"), zur Gänze und exklusiv zugunsten des AG zu verzichten und dem AG diese Rechte unwiderruflich abzutreten.

Der AG ist exklusiv berechtigt, hinsichtlich der IP-Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten gewerbliche Schutzrechte, wie etwa Patente, Gebrauchs-/Geschmacksmuster, Marken, etc anzumelden und registrieren zu lassen und unbeschränkt zu nutzen.

Der AN und dessen Mitarbeiter und/oder Subunternehmer verzichten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, auch verbindlich für ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, auf (i) ein ihnen gegenüber dem AG möglicherweise zustehendes Entgelt in Bezug auf die Übertragung, Nutzung und/oder Verwertung der IP-Rechte, (ii) eine Anfechtung dieser Erklärung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte und (iii) die Geltendmachung jeglicher Schadenersatz- und/oder bereicherungsrechtlicher Ansprüche.

In Bezug auf Dienstleistungen (§ 7 Abs 3 Patentgesetz ("PatG")) gelten darüber hinaus folgende Spezifika: Der AN (bzw dessen Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter des Subunternehmers) hat dem AG alle Erfindungen, die er im Rahmen der Erfüllung der Bestellung (Auftragsrealisierung) gemacht hat, umgehend zu melden. Der AN verpflichtet sich, eine solche Dienstleistung wirksam in Anspruch zu nehmen, womit die Dienstleistung in weiterer Folge uneingeschränkt und unentgeltlich auf den AG übergeht; jedenfalls erhält der AG an der Dienstleistung ein uneingeschränktes Nutzungsrecht. Mit Bezahlung des für die Bestellung vereinbarten Entgelts sind die Überlassung einer vom AN oder dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern gemachten Erfindung an TMS – jedenfalls die Einräumung eines (ausschließlichen) Benützungsbereiches – abgegolten.

Der AN ist verpflichtet und garantiert, dass die in Punkt 16.4 dieser AKB festgelegten Regelungen wirksam und auf Kosten des AN gegenüber dessen Mitarbeitern sowie dessen Subunternehmern und deren Mitarbeitern durchgesetzt werden können. Der AN hat überdies sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen. Für den Fall, dass die in Punkt 16.1 ff dieser AKB vorgesehenen Regelungen nicht wirksam durchgesetzt werden können, hält der AN den AG schad- und klaglos und ist diesfalls auch zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet.

#### *16.5. Nachaufträge*

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-Hows des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage auch nach Ablauf der Gewährleistung gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z.B. für Ersatz- und Verschleißteile ohne Abstimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

## **17. DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT**

### *17.1. Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO)*

Der AN verpflichtet sich – wenn und soweit er im Rahmen der Erfüllung der Bestellung personenbezogene Daten verarbeitet – zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### *17.2. Informationssicherheit*

Der AN ist verpflichtet, Daten des AG sowie eigene, für die Erfüllung der Bestellung notwendige Daten – unabhängig davon, ob es sich hierbei um personenbezogene oder nicht-personenbezogene Daten (gemeinsam im Folgenden „Daten“) handelt – nach industrieüblichem Standard gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“). Dies umfasst insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Verpflichtung, diese Daten streng von Daten Dritter zu trennen bzw. getrennt zu behandeln und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gegen den Zugriff Dritter vorzusehen. Wenn und soweit die Speicherung von Daten des AG Teil der Bestellung ist, hat der AN hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu treffen, um diese Daten jederzeit uneingeschränkt wiederherstellen zu können.

Je nach Art und Sensibilität der betroffenen Daten des AG oder der Bedeutung der Leistungen des AN für den Geschäftsbetrieb des AG kann der AG vom AN ein besonderes Maß an Sicherheitsmaßnahmen sowie einen vom AG vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des AN verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate.

Der AN hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erfüllung der Bestellung keine Schadsoftware (zB Viren, Würmer, Trojaner etc) zum Einsatz kommt. Dies hat der AN in geeigneter Form zu prüfen und dem AG – auf Anfrage – eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen.

Der AN sichert dem AG zu, dass die Rahmen der Erfüllung der Bestellung eingesetzte Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Lieferungen/Leistungen, anderer Hard- und Software oder von Daten gefährden, beispielsweise durch Funktionen

- zum unerwünschten Absetzen/Ableiten von Daten
- zur unerwünschten Manipulation/Veränderung von Daten oder der Ablauflogik oder
- zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unter „unerwünscht“ ist eine Funktion zu verstehen, die weder vom AG gefordert noch vom AN unter konkreter Beschreibung der Funktion angeboten wurde und der AG diese auch nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.

Erlangt der AN Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat, insbesondere einem unberechtigten Zugriff Dritter auf Daten des AG, oder liegen für den AN Anhaltspunkte vor, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der AN unverzüglich

- den AG hierüber zu informieren,
- alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie den AG hierbei zu unterstützen und
- falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung der Lieferungen/Leistungen oder den Verlust von Daten des AG verursacht, den AG bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen,

- auf Anforderung durch den AG einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Sicherheitsberichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

Ist der AN gemäß diesem Vertragspunkt zum Nachweis eines bestimmten Informationssicherheitsniveaus verpflichtet, hat der AN

- gegenüber dem AG einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit zu benennen,
- dem AG auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit zu überzeugen („Audits“). Der AN hat die Audits zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie zB Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. Der AG kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und – soweit möglich und zumutbar – ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des AN einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der Informationssicherheit überzeugen. Der AG ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte werden durch diese Bestimmung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in diesem Punkt 17 enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sind.

## **18. HÖHERE GEWALT**

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übermittelt.

Der AN hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht wurden.

## **19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### *19.1. Vollmacht*

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

### *19.2. Abtretung*

Der AN tritt dem AG hiermit sämtliche Ansprüche, die dem AN aus der auftragsgegenständlichen Bestellung jeweils gegenüber seinen Subunternehmern zustehen, erfüllungshalber ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Die Mängelhaftung des Subunternehmers bzw. Zulieferers bleibt von dieser Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des AN kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegen den Subunternehmer bzw. Zulieferer an den AN zurück abgetreten werden.

Eine Abtretung von Rechten des AN an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

### *19.3. Geräte des AN*

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile oder sonstige Geräte des AN, die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dem AG, insbesondere im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr, keine Kosten entstehen.

### *19.4. Montage- und Inbetriebnahmeleistungen des AN*

Wenn und soweit durch den AN Montage- und Inbetriebnahmeleistungen erbracht werden, gelten für diese Tätigkeiten die in **Anlage 2** enthaltenen Montagebedingungen des AG.

### *19.5. Versicherungen*

Wenn und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart (vgl Punkt 13), ist der AN verpflichtet, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG und des EA enthalten.

### *19.6. Haftung gegenüber dem AN*

Der AG haftet nicht für Schäden, die vom EA oder Dritten verursacht werden.

### *19.7. Ansprüche Dritter*

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

### *19.8. Abtretung:*

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

### *19.9. Leistungsänderungen:*

Der AN verpflichtet sich, ihm bekanntwerdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

#### *19.10. Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte:*

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Sicherheiten an den Beistellteilen des AG sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

#### *19.11. Mitarbeiterschutzklausel und Konventionalstrafe*

Der AN verpflichtet sich, während der Laufzeit des mit dem AG abgeschlossenen Vertrags sowie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses, keine Mitarbeiter des AG geschäftlich zu kontaktieren, abzuwerben oder mit diesen in irgendeiner sonstigen Weise beruflich zusammenzuarbeiten. Bei Nichteinhaltung der Mitarbeiterschutzklausel hat der Vertragspartner dem AG eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (Euro zwanzigtausend) zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist von einem tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig und kann neben der Erfüllung und darüber hinausgehenden Ansprüchen gefordert werden.

#### *19.12. Kundenschutzklausel und Konventionalstrafe*

Der AN verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des mit dem AG abgeschlossenen Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehungen zu Kunden des AG aufzunehmen und insbesondere auch keine Kunden des AG abzuwerben. Bei Nichteinhaltung der Kundenschutzklausel hat der AN eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (Euro zwanzigtausend) zu entrichten.

Die Vertragsstrafe setzt voraus, dass das die Vertragsstrafe begründende Ereignis vom AN zu vertreten ist.

#### *19.13. Salvatorische Klausel*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

#### *19.14. Reorganisation:*

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens und/oder eines zweckgleichen Verfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

#### *19.15. Anlagen*

Sämtliche Anlagen dieser AKB bilden einen integralen Bestandteil der AKB.

## **20. VERTRAGSSPRACHE, RECHT UND GERICHTSSTAND**

### *20.1 Vertrags- und Korrespondenzsprache*

Die Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.



*20.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht*

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Linz, Oberösterreich, vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind allfällige im österreichischen Recht bestehende Verweisungsnormen und das UN- Kaufrecht.

....., am .....

....., am .....

Für den AG

Für den AN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## ANLAGE 1

### 17. FIRMEN-, PROJEKTSPEZIFISCHE DATEN

#### zu Punkt 1.1

AG = TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH  
Gaisbergerstr. 50  
4031 Linz, Österreich

#### zu Punkt 5.1 **Rechnungslegung**

TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH  
(Gaisbergerstraße 50, 4031)  
p.A. Business Center 281  
4000 Linz, Österreich